

Standpunkt

Die Reform der Juristenausbildung aus strafrechtlicher Sicht

*Christian Jäger**

Die geplante Reform der Juristenausbildung dient der in § 5 d Abs. 1 S. 2 des Deutschen Richtergesetzes vorgesehenen Gewährleistung der Einheitlichkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung. Dies war auch der Hintergrund, weshalb die Justizministerkonferenz der Länder den sich aus leitenden Beamten aller Landesjustizprüfungsämter zusammengesetzten Koordinierungsausschuss mit der Erarbeitung von Vorschlägen beauftragt hat, die eine deutschlandweite Vereinheitlichung und Reduzierung des Pflichtfachstoffs in der Ersten Juristischen Prüfung im Auge haben. Was das Strafrecht anbelangt, so ist diesbezüglich erstaunlich, dass der Koordinierungsausschuss in seinem mehr als 200 Seiten starken Abschlussbericht (abrufbar unter justiz.nrw.de) eine bemerkenswert offene und wenig harmonisierungsgezielte Position vertritt.

A. Abschnittsweise oder paragrafenscharfe Begrenzung als zwei äquivalente Wege zur Einschränkung des Prüfungsstoffs

Hinsichtlich des Prüfungsstoffs im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs (der Allgemeine Teil bleibt praktisch unangetastet) hat sich der Koordinierungsausschuss, wie dem Musterstoffkatalog entnommen werden kann, mehrheitlich für eine paragrafenscharfe Aufzählung der Deliktstatbestände entschieden, die künftig Prüfungsstoff sein sollen. Eine derartige Definition des Prüfungsstoffs ist bereits jetzt in einigen Ländern Praxis. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat in den Sitzungen des Koordinierungsausschusses jedoch deutlich gemacht, dass eine solche paragrafenscharfe Begrenzung des Pflichtstoffs nicht für sinnvoll gehalten wird, sondern die in der bayerischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) verwendete Systematik, stets nur ganze Abschnitte des Besonderen Teils entweder als Prüfungsstoff vorzusehen oder aus dem Prüfungsstoff auszunehmen, nicht aber innerhalb der einzelnen Abschnitte noch weiter zu differenzieren, für vorzugswürdig erachtet wird. Der Koordinierungsausschuss hat in seinem Bericht an die Justizministerkonferenz dargestellt, dass beide systematischen Herangehensweisen an die Definition des Prüfungsstoffs im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs gleichwertig nebeneinanderstehen können. Wie viele Länder sich der bayerischen Position anschließen werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Da in Bayern alle Abschnitte des Besonderen Teils, aus denen in der Tabelle des Koordinierungsausschusses einzelne Paragraphen genannt sind, zum Prüfungsstoff gehören, würde eine Übernahme der Vorschläge des Koordinierungsausschusses für Bayern keine nennenswerten Veränderungen in diesem Bereich ergeben. Es würde dort im

* Prof. Dr. *Christian Jäger*, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Vergleich zum bisherigen Zustand, bei dem die Abschnitte 1 bis 5, 8, 11 bis 13, 24 bis 26 und 29 des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs ohnehin schon ausgeschlossen waren, nunmehr lediglich der 15. Abschnitt – Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 bis 210 StGB) – entfallen.

Darüber hinaus hat der Koordinierungsausschuss auch dafür plädiert, die Gewichtung der Ergebnisse im universitären Schwerpunktbereich innerhalb der Gesamtprüfungsnote von 30 % auf 20 % zu reduzieren und dafür auch den zeitlichen Rahmen auf 10 bis 14 Semesterwochenstunden zu begrenzen.

Die Justizministerkonferenz hat im Anschluss hieran im Rahmen ihrer Herbsttagung 2016 beschlossen, dass die Vorschläge des Koordinierungsausschusses eine geeignete Basis für eine Diskussion der Reform des Jurastudiums darstellen.

B. Die Vorschläge des Koordinierungsausschusses im Einzelnen

I. Möglichkeit einer paragrafengenaue Begrenzung des Stoffs

Die meisten Länder haben eine paragrafengenaue Begrenzung des Stoffs befürwortet. Hierfür wurden vom Koordinierungsausschuss ins Einzelne gehende Vorschläge unterbreitet. Um diese bewerten zu können, ist es zunächst erforderlich, sich die geplanten Änderungen näher vor Augen zu führen. Danach gilt Folgendes:

a) Es bleiben (wie bisher) die *Abschnitte 1 bis 5, 8, 11 bis 13, 24 bis 26 und 29* vom Prüfungsstoff ausgeschlossen.

b) Aus dem *sechsten Abschnitt* des Strafgesetzbuches soll nur noch § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) Prüfungsstoff sein, während die §§ 111, 114, 120, 121 StGB (Aufforderungen zu Straftaten, Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen sowie Gefangenbefreiung und Gefangenmeuterei) entfallen sollen.

c) Aus dem *siebenten Abschnitt* sollen nur noch die §§ 123, 142 und 145 d StGB (Hausfriedensbruch, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort und Vortäuschen einer Straftat) zum Prüfungsstoff gehören, während etwa §§ 124 bis 127, §§ 129 bis 134, § 136, §§ 138 bis 140, § 145, § 145 a, § 145 c StGB (also Tatbestände wie die Bildung krimineller Vereinigungen, Volksverhetzung, Verwahrungs- und Verstrickungsbruch sowie die Nichtanzeige geplanter Straftaten) als Prüfungsstoff entfallen.

d) Der *gesamte 15. Abschnitt* würde entfallen, sodass sich diesem Ausschluss auch diejenigen Länder (wie etwa Bayern) anschließen würden, die eine paragrafenscharfe Nennung ablehnen und eine abschnittsweise Streichung des Prüfungsstoffs bevorzugen.

e) Aus dem *16. Abschnitt* werden die §§ 211 bis 216 sowie §§ 221, 222 StGB als Prüfungsstoff genannt. Nicht erwähnt wird dagegen § 217 StGB. Dies war allerdings dem Umstand geschuldet, dass die Kommission auf die Einführung dieser

Vorschrift nicht mehr reagieren konnte, sodass sie nicht mehr in den Katalog des Prüfungsstoffs aufgenommen werden konnte (vgl. dazu auch unten III. 1. c). Beabsichtigt ist dagegen die Herausnahme der §§ 218 bis 219 b StGB.

f) Aus dem 18. *Abschnitt* sollen nur noch die §§ 239, 239 a, 239 b, 240, 241 StGB Prüfungsstoff bilden. Dagegen entfallen §§ 232 bis 238, § 239 c und § 241 a StGB (also z.B. der Tatbestand der Nachstellung).

g) Aus dem 19. *Abschnitt* soll lediglich § 248 c StGB (Entziehung elektrischer Energie) als Prüfungsstoff entfallen.

h) Aus dem 21. *Abschnitt* sind die §§ 257 bis 259 StGB als Prüfungsbestandteile genannt, während die §§ 260 bis 262 StGB und damit auch die gewerbsmäßige Bandenhehlerei sowie die Geldwäsche aus dem Prüfungsstoff gestrichen werden sollen.

i) Aus dem 22. *Abschnitt* werden als künftiger Prüfungsstoff die §§ 263, 263 a, 265, 265 a, 266 und 266 b StGB aufgezählt. Wegfallen sollen dagegen die §§ 264, 264 a, 265 b, 266 a StGB (also Tatbestände wie Subventionsbetrug, Kapitalanlagebetrug, Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelt). Über die neuen §§ 265 c, 265 d, 265 e StGB konnte der Koordinierungsausschuss aus zeitlichen Gründen keine Aussage mehr treffen.

j) Aus dem 23. *Abschnitt* sollen innerhalb der Urkundsdelikte nur noch §§ 267 bis 271 sowie § 274 StGB Prüfungsstoff bilden. Dagegen sollen entfallen: §§ 273, 275 bis 279, 281, 282 StGB (also beispielsweise das Verändern von amtlichen Ausweisen, das Ausfüllen unrichtiger Gesundheitszeugnisse und der Missbrauch von Ausweispapieren).

k) Aus dem 27. *Abschnitt* sollen als Prüfungsstoff nur noch die §§ 303, 303 c, 304 StGB erhalten bleiben. Wegfallen würden dagegen die §§ 303 a, 303 b, 305, 305 a StGB (also etwa die Vorschriften der Datenveränderung, der Computersabotage oder der Zerstörung von Bauwerken).

l) Aus dem 28. *Abschnitt* würden §§ 306 bis 306 e, §§ 315 b bis 316 a sowie §§ 323 a und 323 c StGB erhalten bleiben. Wegfallen würden dagegen §§ 306 f bis 315 a, §§ 316 b bis 322 und § 323 b StGB (also zum Beispiel das Herbeiführen einer Brandgefahr, gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr sowie Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs).

m) Schließlich würden aus dem 30. *Abschnitt* §§ 331 bis 334, §§ 336, 340 und 348 StGB als Prüfungsstoff gelten. Entfallen würden dagegen §§ 335, 335 a, §§ 337 bis 339, §§ 343 bis 345, §§ 352, 353, 353 a, 353 b, 353 d, §§ 355 bis 358 StGB (also beispielsweise Rechtsbeugung, Aussageerpressung und Parteiverrat).

II. Die Möglichkeit einer abschnittswisen Begrenzung

Neben der soeben genannten paragrafengenauen Reduzierung des Pflichtfachstoffs hat der Koordinierungsausschuss es aber für ebenso gut möglich gehalten, den Stoff nach Abschnitten zu beschränken. Dies führt dazu, dass diejenigen Abschnitte erhalten bleiben, in denen der Koordinierungsausschuss zumindest eine Norm als Prüfungstoff benennt. Konkret bedeutet dies etwa, dass angesichts der vom Koordinierungsausschuss vorgeschlagenen Beibehaltung des § 113 StGB der gesamte sechste Abschnitt als Prüfungstoff erhalten bliebe, wenn sich ein Land für eine abschnittsweise Begrenzung des Stoffs entscheidet. Dies ist auch der Grund, weshalb in Bayern bei einem Festhalten an einer abschnittswisen Reduzierung lediglich die §§ 201 bis 210 StGB entfallen würden, da der Koordinierungsausschuss keine Norm innerhalb dieses Abschnitts als Prüfungstoff ausweist.

C. Bewertung der Vorschläge im Einzelnen

I. Bewertung der Begrenzung des Pflichtfachstoffs

Angesichts der Tatsache, dass der Koordinierungsausschuss die Möglichkeiten einer paragrafengenauen und einer abschnittswisen Stoffbegrenzung für gleich tauglich erklärt hat, stellt sich die Frage, welche Methode aus praktischer und wissenschaftlicher Sicht vorzugswürdig erscheint.

Vorausgeschickt werden soll dabei zunächst, dass es dem Koordinierungsausschuss bei seiner paragrafengenauen Benennung ohne Zweifel gelungen ist, diejenigen Vorschriften herauszudestillieren, die in einer Strafrechtsklausur regelmäßig den Schwerpunkt bilden werden. Davon zu unterscheiden ist allerdings die Frage, ob die jenseits dieser Stoffauswahl liegenden Vorschriften tatsächlich gänzlich aus dem Prüfungstoff ausgenommen werden sollten. Im Ergebnis wird man diese Frage klar verneinen und im Wesentlichen (vgl. zur möglichen Ausnahme von Teilabschnitten aber unter III. 1. d) eine Beibehaltung einer abschnittswisen Aufzählung des Prüfungstoffs begrüßen müssen. Dafür sprechen unterschiedliche Gründe:

1. Verringerung der Breite birgt die Gefahr einer größeren Tiefe

Zunächst ist zu befürchten, dass sich die Stoffreduzierung nur als scheinbarer Vorteil für die Studierenden herausstellen wird, weil eine Fokussierung des Stoffs auf einzelne Vorschriften, wie die Erfahrung zeigt, stets eine Vertiefung der Anforderungen im Detail zur Folge hat. Tatsächlich ist mit einer paragrafengenauen Benennung des Pflichtfachstoffs die Gefahr verbunden, dass Studierende zu diesen Vorschriften eine in alle Einzelheiten gehende Kenntnis der strafrechtlichen Problemereiche entwickeln müssen. Sehr deutlich zeigt sich dies etwa bei der Benennung des § 113 StGB als einzige Vorschrift aus dem sechsten Abschnitt. Durch diese Isolierung erlangt die Vorschrift eine herausgehobene Bedeutung, die ihr – trotz der Zunahme von Gewalthandlungen gegen Polizeibeamte – in der juristischen Ausbildung nicht zukommen sollte.

Damit ist schon jetzt absehbar, dass sich Klausursteller hier aufgefordert sehen werden, die für Studierende extrem komplizierte Irrtumsproblematik (§§ 113 Abs. 3 und 4 StGB) verstärkt als Klausurthema zu wählen, da der Eindruck entstehen muss, jeder Studierende sollte sich mit den schwierigsten Fragestellungen dieser Vorschrift in allen Einzelheiten befassen haben. Auf diese Weise könnte sich aber der scheinbare Vorteil einer Stoffreduzierung für die Studierenden sehr rasch als Nachteil herausstellen.

2. Widerspruch zum Bild des Generaljuristen

Bedeutsamer ist aber, dass die paragrafengenaue Umgrenzung des Prüfungsstoffs dem Bild des Generaljuristen eindeutig widerspricht. Damit soll nicht behauptet werden, dass der Absolvent oder die Absolventin der Ersten Juristischen Prüfung sämtliche Vorschriften des Strafgesetzbuchs in allen Einzelheiten kennen müsste. Entscheidend ist für das genannte Bild des Generaljuristen vielmehr, dass er die Vorschriften in ihren systematischen Zusammenhängen einordnen und seine Argumentationen aus dem Verhältnis der einzelnen Normen zueinander entwickeln kann. Gerade dies ist aber bei einem auf einzelne Vorschriften begrenzten Prüfungsstoff nicht mehr möglich. Um nur ein Beispiel zu nennen: Wenn etwa ein Sachverhalt gebildet ist, bei dem der Täter einen Gefangenen bei einem Gefangenentransport aus den Händen der Polizei befreit, so ist nicht einzusehen, weshalb der Studierende in Zukunft nur noch auf Vorschriften wie §§ 113, 258 StGB eingehen soll, während er von der viel näher liegenden und sogar im unmittelbaren Umfeld befindlichen Vorschrift des § 120 StGB nicht einmal mehr Kenntnis haben müsste. Welche Auswüchse dies hat, zeigt etwa auch die Herausnahme des § 248 c StGB als einzige (!) Vorschrift aus dem 19. Abschnitt. Gerade diese Norm trägt zu einem besonderen Verständnis der Voraussetzung einer „Sache“ als Diebstahlsobjekt bei und ist damit in ihrem Wechselspiel zur Vorschrift des § 242 StGB von besonderer Bedeutung. Es ist daher überhaupt nicht einzusehen, weshalb diese Norm als Prüfungsstoff entfallen soll, zumal ihre Kenntnis sowie die Subsumtion unter diese Norm keine besonderen Schwierigkeiten aufwerfen, die die Rechtsanwender vor unüberwindbare Hürden stellen würden. Als noch gravierender ist es aber einzustufen, dass die Studierenden etwa über Vorschriften wie die Nichtanzeige geplanter Straftaten nach § 138 StGB oder Volksverhetzung nach § 130 StGB keinerlei Kenntnisse mehr haben müssten. Gerade in einer Zeit, in der eine zunehmende Radikalisierung der Gesellschaft zu verzeichnen ist, dürfte das Setzen eines solchen Signals geradezu fatal sein.

3. Unkenntnis von Gesetzgebungsentwicklungen

Fraglich wäre bei einer paragrafengenaue Beschränkung des Stoffes auch, inwieweit im mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung überhaupt noch Gesetzgebungspläne und Gesetzgebungsänderungen abgefragt werden dürften. Beispielsweise wäre es nach dem paragrafenscharfen Modell derzeit schwierig, über die geplante Vorschrift des § 315 d StGB (illegale Kraftfahrzeugrennen) im mündli-

chen Staatsexamen zu sprechen, wenn diese Vorschrift (noch) nicht als Prüfungsstoff ausgewiesen ist. Denn zwar enthalten die Prüfungsordnungen der Länder grundsätzlich auch als Auffangklausel den Hinweis, dass das Grundverständnis zu Normen aus Rechtsgebieten abgefragt werden darf, die nicht Prüfungsstoff sind. Jedoch würden diese Auffangklauseln in einen deutlichen Widerspruch zu der paragrafenscharfen Nennung des Prüfungsstoffs treten. Bei einer abschnittswisen Beschränkung entschärft sich dieses Problem, da – um das hier genannte Beispiel aufzugreifen – Straßenverkehrsdelikte und damit wohl auch Veränderungen innerhalb dieses Abschnitts ohne Weiteres zum Prüfungsstoff gezählt werden können. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang etwa auch, dass der neue, im 16. Abschnitt befindliche § 217 StGB in den Vorschlägen des Koordinierungsausschusses nicht als Prüfungsstoff ausgewiesen ist. Dies etwa nicht deshalb, weil er als unwichtig erachtet worden wäre, sondern weil er aus zeitlichen Gründen nicht mehr in den Bericht aufgenommen werden konnte.

Schon dies sollte zur Vorsicht mahnen, da es auch in Zukunft kaum möglich sein wird, den Kanon der als Prüfungsstoff einschlägigen Vorschriften regelmäßig so zeitnah zu ändern, dass er als Prüfungsstoff noch in Frage kommt. Prüfer und Prüferinnen werden daher im Zweifel davor zurückschrecken, neue Rechtsentwicklungen abzufragen. Dies zeigt aber, dass eine Reduzierung des Stoffs nach Einzelvorschriften mit Nachteilen verbunden ist, da der falsche Eindruck erweckt wird, aktuelle gesetzgeberische Entwicklungen seien für den Juristen unmaßgeblich.

4. Eigener Vorschlag

Nach allem erscheint eine abschnittsweise Begrenzung des Prüfungsstoffs eindeutig vorzugswürdig. Dabei wird man mit einem Wegfall der §§ 201 bis 210 StGB durchaus leben können, auch wenn Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht angesichts der zunehmenden Medialisierung der Gesellschaft durchaus nicht zu vernachlässigen sind.

Jenseits dessen wäre aber überlegenswert, ob sich nicht (Teil-)Abschnitte im Strafgesetzbuch ausmachen lassen, die deutlich einem strafrechtlichen Schwerpunktbereich zuzuordnen sind und deshalb aus dem Pflichtfachstoff herausgenommen werden können. Insofern sind etwa die §§ 218 bis 219 b StGB sowie die §§ 264, 264 a und 265 b StGB sehr deutlich dem Medizin- bzw. Wirtschaftsstrafrecht zuzuordnen. Insoweit ist die Entscheidung des Koordinierungsausschusses, diese Vorschriften aus dem Prüfungsbereich des Pflichtfachs herauszuhalten, nicht nur verständlich, sondern auch zu begrüßen. Darüber hinaus hätte man aber auch überlegen können, die Vorschriften der §§ 331 bis 337 StGB als Teilabschnitt aus dem Prüfungsstoff herauszuschneiden, da es sich auch hier um Normen handelt, die traditionell im Schwerpunktbereich Wirtschaftsstrafrecht vertieft behandelt werden. Eine solche Herausnahme hätte den Studierenden vermutlich mehr Entlastung gebracht, als dies durch eine punktuelle Regelung der Fall ist.

II. Bewertung der Reduzierung der Bedeutung des Schwerpunktbereichs

Auf diesen Gesichtspunkt soll hier nur noch knapp eingegangen werden, da er nicht allein das Strafrecht betrifft.

Eine geringere Gewichtung der Leistungen in den Schwerpunktbereichen (20 % statt bisher 30 % des Gesamtergebnisses) dürfte ohne Zweifel zur Folge haben, dass die Studierenden künftig noch weniger Wert auf die Vertiefung in einem Schwerpunktbereich legen werden und auch die Bedeutung wissenschaftlichen Arbeitens als Vorbereitung auf eine gegebenenfalls angestrebte Promotion an Bedeutung verlieren wird. Auch wird eine lediglich 20-prozentige Anrechnung dem Aufwand der Universitäten in der Schwerpunktausbildung selbst bei einer Maximalbelastung von 14 Wochenstunden kaum noch gerecht. Politisch wird gegen diesen Gesichtspunkt zwar vorgebracht, dass die Bewertungen in den Schwerpunktbereichen im Verhältnis zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu gut ausfallen würden. Hierzu ist zu sagen, dass dies zwar zumindest im groben Querschnitt sicherlich zutreffen wird. Jedoch wird man daraus nicht den allgemeinen Schluss ziehen dürfen, dass die Examensergebnisse insgesamt zu hoch ausfallen. Im Gegenteil liegen die Abschlüsse gerade in der Ersten Juristischen Prüfung trotz der Schwerpunktbereichsprüfungen im Verhältnis zu anderen Studiengängen immer noch auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau. Außerdem sollte es nicht verwundern, dass Studierende in einem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich besser abschneiden als im staatlichen Prüfungsteil. Umso erstaunlicher ist es, dass nun Anstrengungen unternommen werden, die Bedeutung desjenigen Teils des Gesamtexamens, der bessere Noten produziert, wieder zu schmälern. Denn was den Studierenden mit der einen Hand gegeben wird (Reduzierung des Pflichtfachstoffs, gleichgültig ob paragrafenscharf oder abschnittsweise), wird ihnen auf diese Weise mit der anderen (durch Reduzierung der Bedeutung des Schwerpunktbereichs) wieder genommen. Mit einer Erleichterung des Jurastudiums haben die Pläne daher jedenfalls nichts zu tun!